



Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Der Rückgriff in der Lieferkette

Verfasserin

Mag.^a iur. Stefanie Mayer

11776534

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, September 2023

Studienkennzahl laut Studienblatt:
Dissertationsgebiet laut Studienblatt:
Betreuer:

UA 783 101
Rechtswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung in die Thematik	3
II.	Gang der Untersuchung und ausgewählte Forschungsfragen	4
III.	Überblick über den Forschungsstand und Ziel der Untersuchung	12
IV.	Darstellung der geplanten Methode	13
V.	Vorläufige Gliederung	14
VI.	Vorläufiger Zeitplan	16
VII.	Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auszug)	17

I. Einführung in die Thematik

Gegenstand des Dissertationsvorhabens soll eine nähere Untersuchung des § 933b ABGB in Österreich sein, der den Rückgriff in der Lieferkette und damit die Möglichkeit der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten eines Unternehmers gegen seinen unternehmerischen Vormann auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen regelt, sofern er zuvor einem Verbraucher Gewähr geleistet hat. Gleiche Rechte bestehen im Verhältnis zwischen dem Vormann zu seinem unternehmerischen Vormann bis hin zum ersten Veräußerer der mangelhaften Ware. Das Bedürfnis nach einer derartigen Untersuchung ergibt sich aus dem Umstand, dass durch den „Besonderen Rückgriff“ in Art 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (VGKRL)¹, dessen Umsetzungsnorm in Österreich § 933b darstellt, eine bis zu diesem Zeitpunkt unbekannte Bestimmung im österreichischen Zivilrecht geschaffen wurde. Mit der VGKRL drang das europäische Richtlinienrecht in Kernbereiche des nationalen Schuldrechts, nämlich das Gewährleistungsrecht beim Verbrauchsgüterkauf, vor. Ob die Richtlinie das gesetzte Ziel „a milestone on the path to a unified european private law“² zu sein erreicht, ist aus heutiger Sicht mehr als zweifelhaft.³ Der Vorstoß der Rechtsvereinheitlichung in den Bereich des Kaufvertragsrechts, als wichtigster Vertrag der Güterbewegung und gleichzeitig Wiege des allgemeinen Schuldrechts, hatte in erster Linie wichtige Symbolwirkung dafür, dass es am Willen zur Rechtsangleichung in Europa nicht mangelte.⁴ Durch die Warenkauf-Richtlinie (WKRL)⁵, die an die Stelle der VGKRL trat und die Digitale-Inhalte Richtlinie (DIRL)⁶ sowie die Wahl der Umsetzung dieser Richtlinien durch den österreichischen Gesetzgeber erfuhr die Bestimmung zum Rückgriff in der Lieferkette in Österreich eine neuerliche, wirtschaftlich nicht unbedeutende Änderung.⁷ Die beiden neuen Richtlinien sind vollharmonisierend ausgestaltet (Art 4 WKRL, Art 4 DIRL), sodass abgesehen einzelner nicht unbedeutender Gestaltungsmöglichkeiten in den Richtlinien, das Ziel eines einheitlichen Verbraucher-Gewährleistungsrechts in Europa nun weitestgehend erreicht wurde. Dass es aber an einer tatsächlichen Rechtseinheit im Gewährleistungsrecht dennoch fehlt, zeigt sich insbesondere aber an den jeweiligen nationalen Umsetzungen der WKRL und DIRL im Hinblick auf die Regelung zum Regressrecht in der Lieferkette.

¹ RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABIL 1999/171, 12.

² *Staudemayer*, The Directive on the Sale of Consumer Goods and Associated Guarantees – a Milestone in the European Consumer and Private Law, in *European Review of Private Law* (2000) 547.

³ Vgl. die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endg. 6 Pkt 35, die von einer „bruchstückhaften Harmonisierung“ spricht.

⁴ *Schermaier*, Rechtsangleichung und Rechtswissenschaft im kaufrechtlichen Sachmängelrecht, in *Schermaier*, Verbraucherkauf in Europa, Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG (2003) 4.

⁵ RL (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABIL 2019/136, 28.

⁶ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABIL 2019/136, 1.

⁷ Siehe dazu unter Pkt. 4.

II. Gang der Untersuchung und ausgewählte Forschungsfragen

1. Entstehungsgeschichte des § 933b ABGB

a. Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie durch das GewRÄG

Bis zum 31.12.2001 war ein Rückgriff gegen den Vormann in der Lieferkette ausschließlich nach den allgemeinen, in diesem Vertragsverhältnis geltenden Gewährleistungsansprüchen möglich. Erst durch die Umsetzung der VGKRL fand eine Regelung zum Rückgriff in der Lieferkette Eingang ins österreichische Gesetz. § 933b ABGB diente der Umsetzung des Art 4 VGKRL⁸. Bei der Ratio orientierte sich der österreichische Gesetzgeber an den Erläuterungen zur Richtlinie.⁹ Grundtenor war, dass jegliche Stärkung des Verbraucherschutzes beim Erwerb mangelhafter Produkte idR zu einer größeren Belastung des Letztverkäufers, als vorletztes Glied der Absatzkette vor dem Verbraucher als Endabnehmer, führt.¹⁰ Diese nachteilige Lage für den Letztverkäufer war auch dem Recht vor der VGKRL bekannt, allerdings wurde sie mit Umsetzung der Richtlinie und damit Ausweitung der Ansprüche des Verbrauchers bei Lieferung einer mangelhaften Sache gegen den Vertragspartner wesentlich verschärft. Dieser zunehmenden Belastung des Vertragspartners des Verbrauchers wurde auf EU-Ebene mit Einführung des Art 4 VGKRL begegnet.¹¹ Im Falle der Mangelhaftigkeit einer Leistung in einer mehrstufigen Absatzkette solle das Risiko und die Nachteile aus dieser Vertragswidrigkeit dasjenige Glied der Kette treffen, das für den Fehler im konkreten Fall verantwortlich ist. Außerdem sei dieser Rückgriff in der Absatzkette auch im Sinne des Verbrauchers, als letztes Glied, weil der Letztverkäufer im Fall eines eigenen Gewährleistungsanspruchs gegen seinen Vormann mit den gegen ihn gerichteten Ansprüchen des Verbrauchers kulanter agieren werde. In diesem Fall habe nicht der Letztverkäufer die Nachteile aus der Gewährleistungspflicht zu tragen, sondern diese sollen endgültig bei dem, die Mangelhaftigkeit verursachenden Glied der Absatzkette liegen.¹²

Mit § 933b ABGB (idF GewRÄG) hat somit der Gesetzgeber dem gewährleistungspflichtigen Unternehmer erstmals einen Regressanspruch gegen seinen Vormann entlang der Lieferkette, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen eingeräumt.¹³ Ob durch die VGKRL eine Verpflichtung dazu bestand, einen Regressatbestand zu schaffen, war in der Literatur strittig.¹⁴ Ebenso differenzierte

⁸ Art 4 VGKRL: „Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines früheren Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regreß nehmen. Das innerstaatliche Recht bestimmt den oder die Haftenden, den oder die der Letztverkäufer in Regreß nehmen kann, sowie das entsprechende Vorgehen und die Modalitäten.“

⁹ ErwGr 9 VGKRL; ErlRV 422 BlgNR 21. GP 21 f.

¹⁰ Jud, Zum Händlerregress im Gewährleistungsrecht, ÖJZ 2000, 661 (661).

¹¹ ErwGr 9 VGKRL.

¹² ErwGr 9 VGKRL; ErlRV 422 BlgNR 21. GP 21f; *Ofner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB: Praxiskommentar⁵ § 933b Rz 1; *P. Bydlinski* in *Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger*, ABGB: Kurzkommentar⁶ zu § 933b Rz 2; *Zöchling-Jud* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,02} § 933b Rz 1.

¹³ *Raffaseder*, Der „Besondere Rückgriff“ nach § 933b ABGB im Lichte der jüngeren Judikaturentwicklung, JBl 2016, 82 (82); *Jud*, ÖJZ 2000, 661 (661).

¹⁴ Dafür *Brüggemeier*, Zur Reform des deutschen Kaufrechts - Herausforderungen durch die EG - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 2000, 529 (533); *Ehmann/Rust*, Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie: Umsetzungsvorschläge unter Berücksichtigung des Reformentwurfs der deutschen Schuldrechtskommission, JZ

Auffassungen herrschten in der Literatur bei der Frage des Umfangs des Ersatzes, der durch § 933b normiert wurde. Kontroversen gab es nämlich dahingehend, ob § 933b aF einen umfassenden Aufwendersatzanspruch vorsah, oder vielmehr eine bloße Verlängerung der Gewährleistungsfrist normierte.¹⁵

b. Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie und der Digitale-Inhalte Richtlinie durch das GRUG

Der durch das GewRÄG eingeführte Händlerregress erfuhr nach 20-jährigem Bestand durch das GRUG¹⁶ eine Neufassung. Der Gesetzgeber nahm die Umsetzung der WKRL einerseits und der Dirl andererseits als Anlass, um den gewährleistungsrechtlichen Rückgriff innerhalb der Lieferkette zu überarbeiten.¹⁷ Bei einem Vergleich von Art 4 VGKRL mit Art 18 WKRL und Art 20 Dirl fällt auf, dass sich die Bestimmungen inhaltlich kaum¹⁸ unterscheiden, die Änderung des § 933b daher nicht auf den europäischen Gesetzgeber zurückgeht, sondern eine rein nationale Entscheidung war.¹⁹ Der Umfang der Norm ist durch die Änderungen des GRUG angewachsen, was sich ebenfalls in deutlich ausführlicheren Erläuterungen im Vergleich zum GewRÄG niederschlägt. Durch die beibehaltene Positionierung des Händlerregresses im ABGB ergibt sich auch, dass dieser nicht auf den sachlichen Anwendungsbereich der beiden neuen Richtlinien beschränkt wird.²⁰ Als Grund für diese, als notwendig angesehene Änderung des § 933b ABGB wird die EuGH-Rsp in der Rs *Weber und Putz*²¹ gesehen.²² Allein bei der Ausweitung des Regressanspruches des Unternehmers gegen seinen Vormann blieb es allerdings nicht, sondern es erfolgten weitere Änderungen der Bestimmung. An dieser Stelle sei insbesondere die Änderung der Abdingbarkeit in § 933b Abs 4 erwähnt, deren genauer Inhalt und Reichweite einen maßgeblichen Teil der Dissertationsarbeit darstellen sollen.

1999, 853 (862); *Ernst/Gsell*, Kaufrechtsrichtlinie und BGB, ZIP 2000, 1410 (1422); *Jud*, ÖJZ 2000, 661 (662); *Lehmann*, Informationsverantwortung und Gewährleistung für Werbeangaben beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2000, 280 (290); *Micklitz*, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999, 485 (490); *Schmidt-Kessel*, Der Rückgriff des Letztverkäufers, ÖJZ 2000, 668 (668); *Welser/Jud*, Zur Reform des Gewährleistungsrechts, 14. ÖJT Band II/1 (2000) 157f; dagegen *Rieger*, Die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantie für Verbrauchsgüter vor dem Hintergrund des geltenden Rechts, VuR 1999, 287 (291); *Staudenmayer*, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, 2393 (2396); zum Schutz des Letztverkäufers eine Sonderregel befürwortend *Tonner*, Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und Europäisierung des Zivilrechts, BB 1999, 1769 (1772).

¹⁵ Siehe für eine umfassende Darstellung des Meinungsstands in der Literatur z.B. *Raffaseder*, JBl 2016, 82 (84ff); *Krenmayr/Moser*, Der neue Händlerregress, ZVB 2021, 493 (493) sowie unter Pkt. 5.

¹⁶ Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz BGBl I 2021/175.

¹⁷ *Kletečka/Neumayr*, Rückgriff und Neuerungen im KSchG, ÖJZ 2022, 149 (149).

¹⁸ Unterschiede ergeben sich lediglich aus dem weiteren Anwendungsbereich für digitale Inhalte nach der WKRL und Dirl. Außerdem verzichten Art 18 WKRL und Art 20 Dirl auf die Aufzählung der in Frage kommenden regresspflichtigen Personen.

¹⁹ *Kletečka/Neumayr*, ÖJZ 2022, 149 (149); *Zöchling-Jud*, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115 (133).

²⁰ *Krenmayr/Moser*, ZVB 2021, 493 (494).

²¹ EuGH C-65/09 und C-87/09 (in verb Rs), *Weber/Putz*, ECLI:EU:C:2011:396.

²² ErlRV 949 BlgNR 27. GP 8: „Wenn nämlich, der EuGH-Rsp folgend der Gewährleistungsanspruch des Verbrauchers gegen den Unternehmer nicht mit dem vertraglichen Leistungsinhalt begrenzt ist, sondern auch Ein- und Ausbaurkosten umfasst, dann sei die Anerkennung eines weitergehenden Regressanspruches des Unternehmers nach § 933b anzuerkennen.“

2. Ökonomische Hintergründe

Bevor die Bestimmung des § 933b ABGB hinsichtlich ihres Inhalts untersucht werden soll, stellt sich zunächst die Frage, ob und welche Auswirkungen der Händlerregress im Wirtschaftsverkehr hat. Dafür soll der für die österreichische Wirtschaft typische mehrstufige Warenverkehr²³ untersucht werden. Dabei spielen die Machtverhältnisse der einzelnen Glieder der Absatzkette, die maßgeblich für die Ausgestaltung der gegenwärtigen Bestimmung zum Händlerregress sind, genauso eine Rolle, wie die Änderung der Lieferketten in den letzten Jahren und die Absichten der Parteien in dieser. Bei der mehrgliedrigen Lieferkette handelt es sich nicht um eine Entwicklung der letzten Jahre, sondern diese wurde schon von *F.Bydlinski* in treffender Form beschrieben: „*Dem Regelfall des heutigen Wirtschaftslebens entspricht es, daß der Verbraucher nicht direkt vom Hersteller kauft. Vielmehr sind ein oder mehrere Händler dazwischengeschaltet. Es handelt sich dabei nicht bloß um eine zufällige Aneinanderreihung von Kaufverträgen, vielmehr haben die mehreren Kaufverträge von vornherein allen Beteiligten erkennbar einen „einheitlichen Absatzzweck“; sie sollen die „bestimmungsgemäße Bewegung der Kaufsache vom Hersteller zum Verbraucher vermitteln.*“²⁴ *Diederichsen* führt in diesem Zusammenhang an, dass in der Regel Kaufverträge dazu dienen, dem Käufer Eigentum und Besitz zur Nutzung der Sache zu übertragen. Beim mehrstufigen Warenverkehr seien die Zwischenverkäufe sinnenleert und hätten bloß den Zweck, die Formalstellung zu übertragen. Der Warenhersteller mache sich den Zwischenhersteller zu Nutze, um so Zugriff auf einen größeren Kundenkreis zu haben.²⁵ Dagegen bringt *Koziol* vor, dass diese Ansicht die Funktion des Händlers für den Endkunden, nämlich die einfachere Beschaffung des Kaufgegenstandes, einen Überblick über die Produkte am Markt sowie einen leichterem Geschäftskontakt außer Acht lasse.²⁶ Anhand dieser hier bloß exemplarisch aufgeworfenen Aspekte, soll im Rahmen der Arbeit die typische Ausgestaltung von Lieferketten im österreichischen und europäischen Warenverkehr untersucht werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse soll geprüft werden, ob aufgrund von Machtungleichgewichten in Lieferketten eine eingeschränkt dispositive Ausgestaltung des Händlerregresses in § 933b Abs 4 zum Schutz des Letztverkäufers notwendig war.

3. Normzweck des § 933b ABGB: Schutzbedürfnis des Letztverkäufers - mittelbare Verbraucherschutznorm

Beim Einzug des § 933b in das ABGB mit dem GewRÄG entschied sich der Gesetzgeber ausdrücklich gegen eine Zwingendstellung bzw. Vorgaben, die eine Abbedingung erschwert oder formalisiert hätte. Als Begründung wurde angeführt, dass bereits durch § 879 Abs 3 ABGB ausreichend gegen übervorteilende Ausschlüsse vorgesorgt sei.²⁷ Dies habe sich, so die Erläuterungen zum GRUG, auch

²³ *F. Bydlinski* in *Klang/Gschnitzer*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch IV/2² 170; *Koziol*, Mehrstufiger Warenverkehr (2021) Rz 34.

²⁴ *F. Bydlinski* in *Klang* IV/2² 170.

²⁵ *Diederichsen*, Die Haftung des Warenherstellers (1967) 334 f.

²⁶ *Koziol*, Warenverkehr, Rz 38.

²⁷ ErlRV 422 BlgNR 21. GP 22 f; ErlRV 949 BlgNR 27. GP 43.

im Grund bewahrheitet, allerdings bestehe mittlerweile ein größeres Bedürfnis nach einem stärkeren Interessensausgleich auch im Geschäftsverkehr zwischen zwei Unternehmern. In den vergangenen Jahrzehnten sei durch die zunehmende Globalisierung und damit einhergehenden Konzentrationsmechanismen nämlich die Kluft zwischen Konzernen auf der einen Seite und „kleinen“ Handelsbetreibenden auf der anderen Seite erheblich aufgegangen.²⁸ Gleichzeitig ergeben sich aus der Entlastung des Handels und der Rechtssicherheit hinsichtlich Kostenpositionen und Rechtslage auf Seiten des Unternehmers auch Vorteile für den Verbraucher. Somit werden im Händlerregress nicht bloß Schutzüberlegungen zugunsten des Händlers erkannt, sondern er dient auch einem effektiven Verbraucherschutz.²⁹

4. § 933b Abs 4 ABGB

Aus den Materialien ergibt sich daher, dass der Letztverkäufer, als zweitschwächstes Glied der Absatzkette angenommen wird, welches es zu schützen gilt. Dieser Schutz soll durch den mit dem GRUG neu eingeführten Abs 4 realisiert werden. Nach diesem ist *„Eine Vereinbarung, mit der ein Anspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, [...] nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.“*³⁰ Damit setzt sich Abs 4 einerseits aus Voraussetzungen, die man aus dem Verbraucherrecht kennt, und andererseits der Schranke der Inhaltskontrolle zusammen. Sein legislatives Vorbild findet die Bestimmung in § 1396a Abs 1 ABGB³¹ über die wirksame Vereinbarung eines Zessionsverbots.³² Dieser Umsetzung soll im Rahmen der Arbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mit dem weitergehenden Schutz des Letztverkäufers einerseits, kollidieren andererseits die Interessen der unternehmerischen Rückgriffsschuldner und maßgeblich der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der gerade im Handelsverkehr eine wichtige Rolle spielt. Dieser Grundsatz umfasst ganz zentral die Möglichkeit, Haftungsfreizeichnungen bzw. -beschränkungen vereinbaren zu können.³³ Eine Analyse dieses Spannungsverhältnisses muss daher bei einer Untersuchung des § 933b Abs 4 einen Schwerpunkt bilden. Anschließend soll die Umsetzung des Rückgriffs in der Lieferkette in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermittelt werden und anhand der unterschiedlichen Ausgestaltung der Abdingbarkeit des Rückgriffs mögliche Probleme für den europäischen Warenverkehr bzw. (nachteilige) Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft analysiert werden.

²⁸ ErlRV 949 BlgNR 27. GP 43.

²⁹ Zum dt BGB, wo von ähnlichen Händlerschutzüberlegungen ausgegangen wird *Arnold in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann*, BeckOGK (Stand 1.12.2022), § 478 BGB Rz 4 mwN; *Geroldinger*, Die Rolle anderer Glieder der Vertriebskette und Regress in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht (2019) 225; *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU (2019) 77.

³⁰ § 933b Abs 4 ABGB BGBl. I Nr. 175/2021.

³¹ § 1396a Abs 1 BGBl. I Nr. 120/2005 *„Eine Vereinbarung, dass eine Geldforderung zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht abgetreten werden darf (Zessionsverbot), ist nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt. [...]“*.

³² ErlRV 949 BlgNR 27. GP 43.

³³ *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 55f; *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 310; *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 147 f.

Die, in den für den Rückgriff in der Lieferkette maßgeblichen Richtlinien, enthaltenen Umsetzungsspielräume stellen eine potenzielle Gefahr für die gewünschte Einheitlichkeit des europäischen Rechts dar.³⁴ Wegen der sich daraus ergebenden ungleichen Belastung der jeweiligen Handelsstufen könnte ein Wettbewerb der europäischen Regressregelungen die Folge sein. Wirtschaftliche Folgen könnten sich hier aus Differenzen bei der Wahl der Regressschuldner und insbesondere bei der Regelung der Gestaltungsfreiheit ergeben. Schlussendlich soll daher überprüft werden, ob sich diese europarechtlichen Bedenken, auch unter der Berücksichtigung der teilweise erfolgten Novellierung der Bestimmungen zum Rückgriff im Zuge der WKRL und DURL, bewahrt haben.

5. Inhalt des Rückgriffsanspruchs

Trotz der Neugestaltung des § 933b durch das GRUG blieben alte Streitfragen rund um den Händlerregress aktuell. So waren beispielsweise der persönliche Anwendungsbereich nach der alten Rechtslage strittig. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang, ob der Händlerregress über das Unternehmer-Unternehmer-Verbraucher Verhältnis hinaus auf andere Konstellationen der Lieferkette angewendet werden soll.³⁵ Etwa im Falle eines Verbrauchers als Letztverkäufer³⁶ oder wenn ein Unternehmer das letztes Glied der Absatzkette darstellt.³⁷ Durch das GRUG erfolgte hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs keine Änderung, sodass die Frage nach dem Gebot einer Analogie auf andere Konstellationen der Lieferkette weiter besteht. Dem stufenweisen Regress vom Letztverkäufer über die einzelnen Glieder der Absatzkette bis hin zum letztlich Haftenden, steht die Variante einer unmittelbaren Haftung des für den Mangel verantwortlichen Glieds (idR der Hersteller) gegenüber.³⁸ An dieser Stelle soll eine Bewertung des Vorschlags einer Herstellerhaftung als effizientere Alternative zum teils schwerfälligen Händlerregress vorgenommen werden.³⁹ Außerdem muss im Rahmen der Arbeit der Inhalt des Rückgriffsanspruchs einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

³⁴ Siehe dazu unter Pkt. 7 und 8.

³⁵ Vgl. die Begründung für eine Einschränkung weiterhin auf das B2B2C-Verhältnis die Materialien zum GRUG: ErlRV 949 BlgNR 27. GP 41.

³⁶ Für eine analoge Anwendung auf den Verbraucher als Letztverkäufer argumentiert *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 933b Rz 7; *Zöchling-Jud* in ABGB-ON^{1.02} § 933b Rz 8; gegen eine analoge Anwendung *Ofner* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 933b Rz 4.

³⁷ Für eine analoge Anwendung bei einem unternehmerischen Endabnehmer argumentiert *Krejci*, Zum Entwurf eines „Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes“, VR 2000, 171 (175); *P. Bydlinski* in KBB⁶ zu § 933b Rz 7; *Perner*, Erweiterte Umsetzung von Richtlinien des Europäischen Verbraucherrechts, ZfRV 2011, 225 (228); gegen eine analoge Anwendung *Faber*, Handbuch zum neuen Gewährleistungsrecht (2001) 196 f; *Welser/Jud*, Gewährleistung § 933b Rz 9; *Zöchling-Jud* in ABGB-ON^{1.02} § 933b Rz 7

³⁸ Siehe zum Vorschlag eines Direktanspruchs des Verbrauchers gegen den Hersteller oder Importeur *Wendehorst*, Direkthaftung des Herstellers. Eine Machbarkeitsstudie für die Umsetzung der neuen Gewährleistungs-RL in Österreich, VbR 2020, 94 (94, 138); vgl. zum Umgang des österreichischen Gesetzgebers mit diesem Vorschlag ErlRV 949 BlgNR 27. GP 8.

³⁹ Vgl. zur Möglichkeit eines Direktzugriffs des Verbrauchers auf vordere Glieder der Absatzkette bspw. das von der französischen Rsp entwickelte Institut der „action directe“. Auch in Belgien und Luxemburg besteht die Möglichkeit eines Direktdurchgriffs; vgl. dazu Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst, KOM (1993) 509 endg. 112; *Rohlfing-Dijoux*, Umsetzungsüberlegungen zur Kaufgewährleistungs-Richtlinie in Frankreich in *Grundmann/Medicus/Rolland*, Europäisches Kaufgewährleistungsrecht (2000) 157 f.

Hierbei sind einerseits der Meinungsstreit in der alten Rechtslage⁴⁰, die Rs *Weber* und *Putz* des EuGH⁴¹ und andererseits der Umfang des Ersatzes nach der Neufassung des § 933b interessant. Durch das GRUG wurde insbesondere § 933b Abs 2 neu gefasst. Nunmehr steht, wenn der Händler den Mangel durch Verbesserung oder Austausch behebt, der Ersatz des gesamten, dem Händler durch die Mangelbehebung entstandenen Aufwands zu.⁴² Zu diesem von § 933b Abs 2 angedachten Aufwand gehören insbesondere die Kosten einer Reparatur, einer neuerlichen Warenlieferung sowie die Kosten des Aus- und Einbaus einer mangelfreien Sache.⁴³ Hinsichtlich der Frage, ob auch Prozesskosten unter die zu ersetzenden Aufwendungen fallen, besteht keine einheitliche Meinung in der Literatur.⁴⁴ § 933b Abs 2 2. HS normiert zudem eine Aufforderungsobliegenheit. Ersatz der Aufwendungen steht dann zu, sofern der Übergeber „*unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Unternehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.*“ Hier wird sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Frage stellen, welche Überlegungen zu dieser Obliegenheit geführt haben und welche Folge eine Verletzung dieser nach sich zieht. Hier erscheint auch noch unklar, wie sich die Obliegenheit auf die Angemessenheit der Frist in § 932 Abs 3 auswirkt: Immerhin muss bei einer langen Lieferkette eine Vielzahl von Vormännern aufgefordert werden. Die Anzahl der Glieder der Absatzkette, sind für den Endabnehmer idR beim Kauf nicht ersichtlich.⁴⁵ Eine Verlängerung der Frist allein aus dem Umstand, dass es sich um eine längere Lieferkette handelt, erscheint im Letztabnehmerverhältnis nicht nachvollziehbar.

⁴⁰ Dafür, dass § 933b aF eine bloße Verlängerung der gewährleistungsrechtlichen Verjährungsfrist darstellt *Ofner* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 933b ABGB Rz 3; *P. Bydlinski* in *KBB*⁶ § 933b Rz 5; *Zöchling-Jud* in *ABGB-ON*^{1.02} § 933b Rz 6, 24; *ders.*, Regressrecht des Letztverkäufers, *ZfRV* 2001, 201 (211 f); *ders.*, Vergütungsansprüche im Kfz-Handel an der Schnittstelle von Zivil- und Kartellrecht, *ÖZW* 2007, 62 (64 f); *Welser/Jud.*, Die neue Gewährleistung § 933b Rz 20; für einen Aufwandsersatz *Faber*, *Handbuch* 208 f; *ders.*, Der Rückgriff des Letztverkäufers nach § 933b ABGB, *IHR* 2004, 177 (184 ff); *Raffaseder*, *JB1* 2016, 82 (85 f); *Wilhelm*, Unwägbarer Händlerregress, unbewusstes treues Sekundärrechts-Erahnern, *ecolex* 2002, 313 (313); für eine analoge Anwendung des § 1014 ABGB *Knöbl*, Neue Wege beim Kfz-Gewährleistungsregress, *ecolex* 2006, 638 (639 f); *ders.*, Der Händlerregress (§ 933b ABGB) - eine rechtliche Missgeburt, *RdW* 2008, 321 (321 f); ebenfalls *Wilhelm*, Der Händlerregress an der Schnittstelle von Privat- und Gemeinschaftsrecht, *ecolex* 2003, 231 (233 ff).

⁴¹ EuGH C-65/09 und C-87/98 (in verb Rs) *Weber/Putz*, ECLI:EU:C:2011:396.

⁴² In diesem Zusammenhang wird insbesondere zu untersuchen sein, wie der Verweis der Materialien zum GRUG (ErlRV 949 BlgNR 27. GP 8, 42) auf die E des OGH 3 Ob 243/18h, mit der Erweiterung des Regressanspruchs auf den Ersatz des gesamten Aufwands, der dem Händler durch die Mangelbehebung entstanden ist, zu verstehen ist.

⁴³ *Schoditsch*, Der Händlerregress nach § 933b ABGB, *RdW* 2022, 306 (307).

⁴⁴ Vgl. eingehend zu dieser Diskussion *Schoditsch*, Der Händlerregress nach § 933b ABGB in *P. Bydlinski*, Das neue Gewährleistungsrecht (2022) 171 f; *Geroldinger* in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud.*, 217 f

mit umfangreichen Nachweisen zu dieser Diskussion

⁴⁵ *Krenmayr/Moser*, *ZVB* 2021, 493 (496).

6. § 933b und mit der Gewährleistung konkurrierende Behelfe

Vor dem Hintergrund der bereits erläuterten Ausgestaltung des Händlerregresses stellt sich die Frage nach dessen Anwendbarkeit, wenn der Endabnehmer sich auf einen mit der Gewährleistung konkurrierenden Anspruch stützt. Hat der Übergeber den Mangel rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt, so stehen neben den Ansprüchen aus Gewährleistung auch Schadenersatzansprüche zu. Nach hL und Rsp konkurrieren diese beiden Ansprüche wiederum mit der Irrtumsanfechtung⁴⁶ und der Vertragsaufhebung aufgrund der *laesio enormis*.⁴⁷ Für eine Untersuchung dieser Konkurrenzen kann auf Literatur⁴⁸ und Judikatur⁴⁹ zur alten Rechtslage zurückgegriffen werden, weil sich hier die Auslegungsfragen nicht verändert haben. Es stellt sich die Frage, ob und wie ein Rückgriff in der Lieferkette nach § 933b möglich ist, wenn nicht „Gewähr geleistet“ wurde, sondern der Verbraucher sich auf irrtum- oder schadenersatzrechtliche Behelfe bzw. auf eine Vertragsaufhebung wegen *laesio enormis*, möglicherweise nach Ablauf der gewährleistungsrechtlichen Fristen, gestützt hat.

7. § 933b im Internationalen Privatrecht

Wie sich aus Pkt. 4 zu § 933b Abs 4 bereits ergibt, soll die Bestimmung des Händlerregresses im Lichte des Internationalen Privatrechts beleuchtet werden. Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt entscheidet das Kollisionsrecht über das anzuwendende Recht. Es stellt sich so die Frage, ob der österreichische Händler im Verhältnis zum z.B. asiatischen Hersteller durch § 933b, insbesondere dessen „händlerschützender“ Bestimmung des Abs 4 geschützt ist. Immerhin hat Österreich entsprechend der vorläufigen Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Statistik Austria⁵⁰ für das vergangene Jahr (Berichtszeitraum: 01.-12.2022) Güter im Wert von 213,72 Mrd. Euro importiert und 194,13 Mrd. Euro exportiert.⁵¹ Grundsätzlich gilt, sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist, bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen in erster Linie das UN-Kaufrecht (UN-K).⁵² Sofern dieses gem

⁴⁶ RIS-Justiz RS0016255; Vgl. z.B. *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 414; Gschnitzer in Klang² IV/I 514ff; *Ofner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 922 Rz 32; *Faber*, Handbuch zum neuen Gewährleistungsrecht (2001) 147; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 871 Rz 35; *Pisko*, Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Irrtumsfolgen bei Lieferung mangelhafter Ware (1921) 66.

⁴⁷ RIS-Justiz RS0022009; eine Konkurrenz verneinend *P. Bydlinski*, Die Stellung der *laesio enormis* im Vertragsrecht, JBl 1983, 410; eine Konkurrenz bejahend *Riedler*, Von *laesio enormis*, dinglich und obligatorisch wirkenden Vertragsaufhebungstatbeständen und Schadenersatzpflichten des Beklagten wegen eigener Prozessfehler des Klägers, JBl 2004, 215; um eine vermittelnde Lösung bemüht *Reischauer*, Zur Konkurrenz von *laesio enormis* und Gewährleistung – *media sententia*, JBl 2017, 413.

⁴⁸ Vgl. zu einem Überblick der Literaturmeinungen *Zöchling-Jud* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} Vor §§ 922-933b Rz 12 ff.

⁴⁹ Vgl. beispielsweise zur Konkurrenz von *laesio enormis* und Gewährleistung OGH 10.07.2001, 4 Ob 147/01y; OGH 13.11.2002, 7 Ob 251/02s; OGH 17.04.2007, 10 Ob 21/07x; OGH 02.10.2014, 2 Ob 210/13s; OGH 25.04.2019, 5 Ob 29/19d; OGH 15.12.2020, 10 Ob 48/20m; OGH 30.03.2021, 10 Ob 3/21w.

⁵⁰ Die Außenhandelsstatistik (ITGS – International Trade in Goods Statistics) stellt eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Österreichs mit den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten dar und ist ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung. (vgl. *Statistik Austria*, Der Außenhandel Österreichs, statistik.at (abgefragt 28.05.2023)).

⁵¹ *Statistik Austria*, Importe und Exporte von Gütern, statistik.at (abgerufen am 28.05.2023).

⁵² *Piltz*, Unternehmerrückgriff im Export, ZVertriebsR 2023, 17 (18), der näher untersucht, ob der zwingenden Unternehmerrückgriff nach § 478 BGB auch bei Anwendung des UN-K weiterhin Bestand hat.

Art 6 UN-K abbedungen wurde, findet, sofern keine Rechtswahl vereinbart wurde (Art 3 Rom I-VO⁵³) gem Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO österreichisches Recht Anwendung, wenn ein österreichischer Unternehmer an einen ausländischen Händler liefert. Im spiegelbildlichen Fall – ein ausländischer Unternehmer liefert seine Waren an einen österreichischen Händler – verweist Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO auf das Heimatrecht des liefernden Unternehmers. Diese Grundsätze führen beispielsweise im Geschäftsverkehr zwischen Österreich und Dänemark⁵⁴ dazu, dass sich ein dänisches Unternehmen auf einen Regressausschluss berufen kann, während ein österreichischer Unternehmer an § 933b Abs 4 ABGB gebunden ist. Es wird sich im Rahmen der Bearbeitung die Frage stellen, ob § 933b als Eingriffsnorm zu qualifizieren ist. Ein Verstoß gegen den *ordre public* wird, soweit ersichtlich, in der Literatur verneint.⁵⁵ Die Frage soll aber dennoch, zum Zwecke einer umfassenden Beleuchtung aufgeworfen werden.

8. Umsetzung des Rückgriffs in der Lieferkette in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Angesichts der Tatsache, dass aktuell die Mitgliedstaaten in der EU sowohl hinsichtlich des Imports als auch des Exports aus Österreich die wichtigsten Vertragspartner sind,⁵⁶ stellt sich die interessante und bedeutsame Frage, wie der Händlerregress in diesen Ländern ausgestaltet ist. So wurde z.B. der ursprünglichen Bestimmung des Art 4 VGKRL ein besonderer „Sprengstoff für Wettbewerbsverzerrungen in der EU“ attestiert.⁵⁷ Der Bundesminister für Justiz hat in einem Bericht an den Nationalrat aus dem Jahr 2001 die Umsetzung des Regressanspruchs in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auch im Hinblick auf allfällige Wettbewerbsverzerrungen untersucht. Aus dem Bericht ergibt sich, dass Art 4 der VGKRL in den einzelnen Mitgliedstaaten entweder nicht gesondert umgesetzt oder dispositiv, zwingend oder bedingt zwingend ausgestaltet wurde.⁵⁸ Einerseits hatte man bei diesem Bericht nicht Kenntnis über die Ausgestaltung des Händlerregresses in allen europäischen Mitgliedstaaten, andererseits erfolgte, soweit ersichtlich, keine Untersuchung der Auswirkungen dieser unterschiedlichen Ausgestaltung. Im Rahmen der Arbeit soll versucht werden, einzelnen Arten der Ausgestaltung, die sich hinsichtlich des Händlerregresses in den europäischen Rechtsordnungen derzeit finden lassen, näher zu untersuchen und zu ermitteln, welche (negativen) Auswirkungen diese teils stark voneinander abweichende Bestimmungen für den Warenverkehr in Europa haben. Angesichts der aufgezeigten Probleme drängt

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABI L 2008/177, 6.

⁵⁴ Dänemark sieht keine spezielle Regelung zum Händlerregress im Bekendtgørelse af lov om køb (Kaufgesetz) vor, eine vertragliche Abdingbarkeit ist möglich.

⁵⁵ *Staudinger*, Der Rückgriff des Unternehmers in grenzüberschreitenden Sachverhalten, ZGS 2002, 63 (64); *Müller*, Unternehmerregress im internationalen Geschäftsverkehr, IHR 2005, 133.

⁵⁶ Vgl. für die Berichtsperiode 01-12.2022: 138,97 Mrd. Euro Import aus EU-27 Staaten, 133,21 Mrd. Euro Ausfuhr in EU-27 Staaten; *Statistik Austria*, Importe und Exporte von Gütern, statistik.at (abgerufen am 28.05.2023).

⁵⁷ *Jud*, ZfRV 2001, 201 (201).

⁵⁸ *Bundesminister für Justiz*, Die Umsetzung des Regressanspruchs des Letztverkäufers, Bericht an den Nationalrat in Entsprechung der EntschlieÙung E 77-NR/21. GP vom 28.3.2001.

sich die Frage auf, ob der österreichische Gesetzgeber mögliche Wettbewerbsunterschiede im internationalen Kontext nicht ausreichend bedacht hat. Diese Frage ist, aufgrund der Änderungen des § 933b durch das GRUG, wodurch das österreichische Recht im Vergleich zur alten Rechtslage regressfreundlicher ausgestaltet wurde, besonders aktuell: Lieferanten und Hersteller könnten nun ein Interesse an der Wahl einer anderen Rechtsordnung haben. Außerdem soll unter diesem Gesichtspunkt und unter Betrachtung möglicher Umgehungsversuche, nochmals ein Blick auf die Ausgestaltung des § 933b Abs 4 ABGB geworfen werden und die Frage beantwortet werden, ob ein Schutz des Händlers so erreicht werden konnte.

III. Überblick über den Forschungsstand und Ziel der Untersuchung

Es ist ersichtlich, dass § 933b in vielerlei Hinsicht Fragen aufwirft. Die Literatur zu § 933b in der Fassung des GewRÄG ist dicht. Die Neuregelung des Händlerregresses nach dem GRUG wurde im Zuge seiner Umsetzung vor allem überblicksmäßig⁵⁹ behandelt. Insbesondere die eingeschränkte Dispositivität des Rückgriffs in § 933b Abs 4 in seiner neuen Fassung bedarf einer genaueren Untersuchung. Soweit ersichtlich wurde die Umsetzung des Rückgriffs entlang der Lieferkette im europäischen Vergleich und der daraus resultierende Einfluss auf den europäischen Warenverkehr in der österreichischen Literatur noch nicht untersucht. Auf eine solche Notwendigkeit wird allerdings an mehreren Stellen hingewiesen.⁶⁰ Es zeigt sich, dass der jeweils nationale Umgang mit der Abwägung zwischen dem Schutz des Letztverkäufers und der Privatautonomie bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien, betreffend ua den Rückgriff in der Lieferkette, soweit überblickbar, noch keine vertiefende wissenschaftliche Aufarbeitung erfahren hat. Die geringe Beschäftigung mit dieser Thematik wird ihrer potenziellen Bedeutung für die europäische Rechtsangleichung und den Handel im grenzüberschreitenden europäischen Warenverkehr nicht gerecht.

Das Ziel der Arbeit ist eine umfassende Darstellung des Händlerregresses in Österreich. Dabei sollen nicht sämtliche, bereits bekannten Detailfragen rund um den Händlerregress in Österreich neu aufgerollt und abermals im Detail beantwortet werden, sondern vor allem die vorgestellten Spannungsverhältnisse untersucht werden. Es soll die Bedeutung dieser Bestimmung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Warenverkehr ermittelt und eine Bewertung der Wahl der Ausgestaltung des Rückgriffs in der Lieferkette in Österreich gewagt werden.

⁵⁹ *Kodek/Leupold*, Gewährleistung, *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht; *P. Bydlinski*, Das neue Gewährleistungsrecht; *Kletečka/Neumayr*, ÖJZ 2022, 149; *Krenmayr/Moser*, ZVB 2021, 491; *Maitz-Straßnig*, Die neue Gewährleistung nach der Warenkauf-Richtlinie, RdW 2020, 79; *Neumayr*, Das neue Verbrauchergewährleistungsrecht, RdW 2021, 536; *Stabentheiner*, Was ist neu am neuen Gewährleistungsrecht? ÖJZ 2021, 965; *Zöchling-Jud*, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115.

⁶⁰ *Jud*, ZfRV 2001, 201 (201); *Micklitz*, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999, 485 (490).

IV. Darstellung der geplanten Methode

Das Dissertationsvorhaben folgt den allgemein anerkannten rechtswissenschaftlichen Methoden, insbesondere der Interpretation von Gesetzestexten anhand von Materialien.⁶¹ Die Entwicklung des Händlerregresses soll zunächst anhand der Richtlinientexte und der Umsetzungsgesetze in Österreich rechtshistorisch untersucht werden. Hier sollen besonders die Ziele und Wertentscheidungen des jeweiligen Gesetzgebers, die zu den beiden unterschiedlichen Fassungen des § 933b ABGB geführt haben, analysiert werden. Aufgrund einer ähnlichen Rechtslage in Deutschland und einer vergleichsweise dichten deutschen Literatur zum Thema des Verkäuferregresses, wird auch auf diese Quellen zurückgegriffen. Da ein Schwerpunkt der Arbeit auf einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Umsetzung des Händlerregresses in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen soll, wird hier eine Betrachtung ausländischer Gesetzestexte und gegebenenfalls einschlägiger Judikatur jedenfalls notwendig sein. Hierfür sollen jene Bestimmungen, die der Umsetzung von Art 4 VGKRL bzw. Art 18 WKRL in einzelnen noch näher zu bestimmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union gedient haben, untersucht und verglichen werden. Zuletzt sollen die relevanten internationalen Rechtsakte, wie das UN-Kaufrecht, und europäische Rechtsakte, wie die Rom I-VO betrachtet werden.

⁶¹ *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁴ (2013); *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011); *F. Bydlinski/P. Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018).

V. Vorläufige Gliederung

A. Einleitung

- I. Problemstellung
- II. Gang der Untersuchung

B. Entstehungsgeschichte des § 933b ABGB

- I. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie
- II. Die Warenkauf-Richtlinie und die Digitale-Inhalte-Richtlinie
 - 1) Vergleich VGKRL und WKRL

C. Ökonomische Hintergründe

- I. Begriff des mehrstufigen Warenverkehrs
- II. Änderung der Lieferketten im 21. Jahrhundert
- III. Ausgestaltung von Lieferketten in Österreich

D. § 933b – keine klassische Verbraucherschutznorm

- I. Händlerschutz als Normzweck
- II. Mittelbarer Verbraucherschutz
- III. Stellung von § 933b im Gesetz

E. Voraussetzungen des Rückgriffs nach § 933b

- I. Persönlicher Anwendungsbereich in Abs 1
 - 1) Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs durch Analogie?
- II. Sachlicher Anwendungsbereich

F. Mangelbegriff des § 933b

- I. Vermutungsfrist in der Lieferkette

G. Inhalt des Rückgriffsanspruchs

- I. Reihenfolge der Gewährleistungsbefehle im Rückgriff
- II. Umfang des Regressanspruchs
- III. Verbesserung und Austausch
 - 1) Meinungsstreit zur alten Rechtslage
 - 2) Die EuGH Rs Weber/Putz
 - 3) Umfang des Ersatzes nach der neuen RL
- IV. Preisminderung und Aufhebung des Vertrages

H. § 933b und mit der Gewährleistung konkurrierende Befehle

- I. Problemstellung und Meinungsstand
- II. Schadenersatz statt Gewährleistung

- III. Irrtum
- IV. Laesio enormis

I. Möglichkeit einer vertraglichen Abdingbarkeit nach § 933b Abs 4

- I. Beschränkte Abdingbarkeit in Österreich
- II. „Im Einzelnen ausgehandelt“ und „nicht gröblich benachteiligend“
- III. Vergleich mit § 1396a ABGB
- IV. Verhältnis von § 933b Abs 4 und einem Gewährleistungsverzicht

J. § 933b im Internationales Privatrecht

- I. Der Rückgriff im grenzüberschreitenden Warenverkehr
 - 1) UN-Kaufrecht
 - 2) Rom I-VO
- II. Qualifikation als Eingriffsnorm?
- III. Qualifikation unter den ordre public
- IV. Substitutionsprobleme

K. Umsetzung des Rückgriffs in der Lieferkette unter den europäischen Mitgliedstaaten

- I. Problemstellung und ausgewählte Rechtsordnungen
 - 1) Dispositive Ausgestaltung
 - 2) Eingeschränkt dispositive Ausgestaltung
 - 3) Zwingende Ausgestaltung
- II. Europarechtliche Vereinbarkeit

L. Zusammenfassung der Ergebnisse

III. Vorläufiger Zeitplan

WS 2022/23	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a (VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre) Recherche zum Dissertationsthema
SS 2023	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b (SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens) Recherche zum Dissertationsthema
WS 2023/24	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c (SE Seminar aus dem Dissertationsfach) Einreichung des Exposés und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens Verfassen der Dissertation
SS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c (SE Seminar aus dem Dissertationsfach) Verfassen der Dissertation
WS 2024/25	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c (SE Seminar aus dem Dissertationsfach) Verfassen der Dissertation
SS 2025	Verfassen der Dissertation
WS 2025/26	Verfassen der Dissertation
SS 2026	Einreichen der Dissertation

IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auszug)

Kommentare

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg.), ABGB³ des von Heinrich Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, KSchG (2006)

Grundmann/Bianca, EU-Kaufrechts-Richtlinie Kommentar (2002)

Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), BeckOGK (Stand 1.12.2022)

Klang/Gschnitzer (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band IV/2² (1978)

Kletečka/Schauer (Hrsg.), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (mehrere Versionen seit 2010)

Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger (Hrsg.), ABGB: Kurzkomentar⁶ (2020)

Rummel (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ Band: I (2000), I/1 (2002), II/2 a (2007), II/2 b (2004), II/3 (2002), II/4 (2002), II/5 (2003), II/6 (2004)

Rummel/Lukas (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch⁴ Teilband §§ 1 – 43 (2015), Teilband §§ 231 – 284 h (2015), Teilband §§ 285 – 446 (2016); Teilband §§ 531 – 824 (2014), Teilband §§ 825 – 858 (2015), Teilband §§ 859 – 916 (2014), Teilband §§ 1035 – 1150

Rummel/Lukas/Geroldinger (Hrsg.), Kommentar zum ABGB⁴ (2018)

Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4⁸ (2019)

Schwimann/Kodek (Hrsg.), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch⁵ Band V (2021)

Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band II – Recht der Schuldverhältnisse (2014)

Stubenrauch, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche I⁸ (1902);II⁸ (1903)

Vedder/von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht² (2018)

Welser/Zöchling-Jud, Die neue Gewährleistung, Kurzkomentar zu sämtlichen gewährleistungsrechtliche Bestimmungen des ABGB und des KSchG (2001)

Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch I (1811); III (1812)

Beiträge in Sammelwerken und Schriftenreihen

Dullinger, Schuldrecht Allgemeiner Teil⁷ (2021) in *P. Bydlinski/Kerschner*, Lehrbuchreihe Bürgerliches Recht

Geroldinger, Die Rolle anderer Glieder der Vertriebskette und Regress in

Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud, Das neue europäische Gewährleistungsrecht (2019) 225

Rabl/Herndl/Riedler, Schuldrecht Besonderer Teil⁷ (2021) in *P. Bydlinski/Kerschner*, Lehrbuchreihe Bürgerliches Recht

Rohlfing-Dijoux, Umsetzungsüberlegungen zur Kaufgewährleistungs-Richtlinie in Frankreich in *Grundmann/Medicus/Rolland*, Europäisches Kaufgewährleistungsrecht (2000) 157

Schoditsch, Der Händlerregress nach § 933b ABGB in *P. Bydlinski*, Das neue Gewährleistungsrecht (2022) 171

Monographien

von Bar/Zimmermann, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teil III (2005)

Bittner, Der Regress des Letztverkäufers nach Art 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Eine vergleichende Analyse unter Einbeziehung des UN-Kaufrechts und des deutschen, österreichischen und englischen Rechts (2008)

Bochardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ (2020)

Buchleitner, Gewährleistung und Irrtum (2018)

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrecht: Band I/1² Allgemeiner Teil (1951); II/1²: Das Recht der Schuldverhältnisse² (1928); II/1³ Das Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeine Lehren (1986), bearbeitet von *Mayrhofer*

F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011)

F. Bydlinski, System und Prinzipien im Privatrecht (1996)

F. Bydlinski/P. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018)

Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers (1967)

Faber, Aus- und Einbaukosten und Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung – Folgefragen aus dem EuGH-Urteil Weber & Putz für das österreichische Gewährleistungsrecht (2013)

Faber, Handbuch zum neuen Gewährleistungsrecht (2001)

Jaeger, Materielles Europarecht² (2020)

Jud, Schadenersatz bei mangelhafter Leistung (2003)

Kodek/Leupold, Gewährleistung NEU (2019)

Koziol, Mehrstufiger Warenverkehr (2021)

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I: Allgemeiner Teil⁴ (2020)

Krejci (Hrsg.), Handbuch zum Konsumentenschutzrecht (1981)

Kramer, Juristische Methodenlehre⁴ (2013)

Pisko, Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Irrtumsfolgen bei Lieferung mangelhafter Ware (1921)

Rabl, Die Gefahrtragung beim Kauf (2002)

Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Lieferung (2023)

Reich/Micklitz, Europäisches Verbraucherrecht⁴ (2003)

Schermaier (Hrsg.), Verbraucherkauf in Europa, Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG (2003)

Staudemayer, The Directive on the Sale of Consumer Goods and Associated Guarantees – a Milestone in the European Consumer and Private Law, in *European Review of Private Law* (2000)

Welser, Schadenersatz statt Gewährleistung (1994)

Welser/Jud, Zur Reform des Gewährleistungsrechts: Die Europäische Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und ihre Bedeutung für ein neues Gewährleistungsrecht (2000)

Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018)

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2014)

Zerres, Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie für die Europäisierung des Vertragsrecht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel des deutschen und englischen Kaufrechts (2007)

Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung⁵ (2022)

Aufsätze

Brüggemeier, Zur Reform des deutschen Kaufrechts - Herausforderungen durch die EG - Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, JZ 2000, 529

P. Bydlinski, Die Stellung der *laesio enormis* im Vertragsrecht, JBl 1983, 410

Ehmann/Rust, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie: Umsetzungsvorschläge unter Berücksichtigung des Reformentwurfs der deutschen Schuldrechtskommission, JZ 1999, 853

Ernst/Gsell, Kaufrechtsrichtlinie und BGB, ZIP 2000, 1410

Faber, Der Rückgriff des Letztverkäufers nach § 933a ABGB, Österreichisches Recht als Alternative für Exportgeschäfte, IHR 2004, 177

Gössl, Die Vorfrage im Internationalen Privatrecht der EU, ZfRV 2011, 65

Jud, Regressrecht des Letztverkäufers, ZfRV 2001, 201

Jud, Vergütungsansprüche im Kfz-Handel an der Schnittstelle von Zivil- und Kartellrecht, ÖZW 2007, 62

Jud, Zum Händlerregress im Gewährleistungsrecht, Überlegungen zur Umsetzung des Art 4 der Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf, ÖJZ 2000, 661

Kletečka/Neumayr, Rückgriff und Neuerungen im KSchG, ÖJZ 2022, 149

Knöbl, Neue Wege beim Kfz-Gewährleistungsregress, ecolex 2006, 638

Knöbl, Der Händlerregress (§ 933b ABGB) - eine rechtliche Missgeburt, RdW 2008, 321

Krenmayer/Moser, Neuregelung des Händlerregresses in § 933b ABGB und (alte) Konkurrenzfragen, JBl 2022, 617

Krenmayr/Moser, Der neue Händlerregress, Überblick und Praxisfragen, ZVB 2021, 493

Krejci, Zum Entwurf eines „Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes“, VR 2000, 171

Lehmann, Informationsverantwortung und Gewährleistung für Werbeangaben beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2000, 280

Lundmark/Suelmann, Der Umgang mit Gesetzen im europäischen Vergleich: Deutschland, England und Schweden, ZfRV 2011, 173

Maitz-Straßnig, Die neue Gewährleistung nach der Warenkauf-Richtlinie, RdW 2020, 79

Micklitz, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999, 485

Müller, Unternehmerregress im internationalen Geschäftsverkehr, IHR 2005, 133

Neumayr, Das neue Verbrauchergewährleistungsrecht, RdW 2021, 536

Perner, Erweiterte Umsetzung von Richtlinien des Europäischen Verbraucherrechts, ZfRV 2011, 225

Piltz, Unternehmerrückgriff im Export, ZVertriebsR 2023, 17

Raffaseder, Der „Besondere Rückgriff“ nach § 933b ABGB im Lichte der jüngeren Judikaturentwicklung, JBl 2016, 82

T. Rabl, Apropos Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG): Bundesrat verzögert Inkrafttreten!, ecolex 2021, 712

Reischauer, Das neue Gewährleistungsrecht und seine schadenersatzrechtlichen Folgen, JBl 2002, 137

Reischauer, Gewährleistung und verschuldensunabhängiger Verbesserungskostenersatz, Zak 2011, 323

Reischauer, Gewährleistungsrückgriff mittels Anweisung, Zak 2012, 107

Reischauer, Zur Konkurrenz von *laesio enormis* und Gewährleistung – *media sententia*, JBl 2017, 413

Riedler, Von *laesio enormis*, dinglich und obligatorisch wirkenden Vertragsaufhebungstatbeständen und Schadenersatzpflichten des Beklagten wegen eigener Prozessfehler des Klägers, JBl 2004, 215

Rieger, Die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantie für Verbrauchsgüter vor dem Hintergrund des geltenden Rechts, VuR 1999, 287

Schmidt-Kessel, Der Rückgriff des Letztverkäufers, ÖJZ 2000, 668

Schwartze, Die zukünftige Sachmängelgewährleistung in Europa – Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vor ihrer Umsetzung, ZEuP 2000, 544

Schermaier, Verbraucherkauf in Europa, Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG (2003)

Schoditsch, Der Händlerregress nach § 933b ABGB, RdW 2022, 306

Stabentheiner, Was ist neu am neuen Gewährleistungsrecht? ÖJZ 2021, 965

Staudenmayer, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, 2393

Staudinger, Der Rückgriff des Unternehmers in grenzüberschreitenden Sachverhalten, ZGS 2002, 63

Taschner, Einheitliches UN-Kaufrecht und europäische Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie. Konkurrenzen und Auslegungsprobleme, IHR 2004, 223

Tonner, Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und Europäisierung des Zivilrechts, BB 1999, 1769

Wendehorst, Direkthaftung des Herstellers. Eine Machbarkeitsstudie für die Umsetzung der neuen Gewährleistungs-RL in Österreich, VbR 2020, 94

Wilhelm, Der Händlerregress an der Schnittschnelle von Privat- und Gemeinschaftsrecht, ecolex 2003, 231

Wilhelm, Unwägbarer Händlerregress, unbewusstes treues Sekundärrechts-Er ahnen, ecolex 2002, 313

Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115